

Bundesvereinigung der

MILIZVERBÄNDE

5010 Salzburg, Postfach 81

Positionspapier

(vorgetragen am 26.1.2004 vor dem Verfassungskonvent)

- milizartige Strukturierung ist eine gesellschaftspolitische Philosophie auf der Grundlage der Bundesverfassung
(kein Knopfdruckheer; unmittelbare Mitwirkung des Volkes an der bewaffneten Macht des Staates)
- bei der Reform kommt es auf die **Inhalte** an, weniger auf die Überschriften
 - internationale Einsätze mit Berufssoldaten + Freiwilligenmiliz
 - Einsätze im Inland mit Wehrpflichtsoldaten
- demografische Bevölkerungsentwicklung macht solidarische Gemeinschaftspflicht unentbehrlich; ein Berufsheer führt sogar in mittelgroßen Staaten zur Verelendung und zum Recruiting überwiegend unterster sozialer Schichten
- die allgemeine Wehrpflicht wäre auf einen Solidargemeinschaftsdienst zu erweitern; die so Milizpflichtigen würden je nach Eignung und Neigung für
 - die Landesverteidigung
 - den Sozialdienst
 - für Zivilschutz/Katastrophen
 als Grunddienst heranzuziehen seinen. Darüber hinausgehend wären attraktive Bedingungen für Freiwilligenverpflichtungen vorzusehen.

WICHTIG:

eine maximale Wehrgerechtigkeit (anders als jetzt) ist zwingend von Nöten

Mindestanfordernis für „Milizartigkeit“:

- Miliz ist **integraler** Bestandteil der Streitkräfte; nicht bloß „Reserve“ oder ähnliches
- keine gänzliche Auflösung von territorialen Einheiten (Flächenschlüssel je Bundesland) erhalten bleiben
- **ausreichende Nährraten** sind essentiell für jede milizartige Struktur
- die Kompetenzen aller einschlägigen Waffengattungen müssen erhalten bleiben
- das Verhältnis Berufssoldaten zu Milizanteil darf in der Gesamtaufstellung nicht zu weit absinken
- die Milizlaufbahn muss – ähnlich wie jetzt – auch für die Führungsebenen erhalten bleiben (Know-how-Transfer)

Zu Art 9a Abs 3 B-VG:

Die Wehrpflicht ist zur **Milizpflicht** weiter zu entwickeln. Unter **Miliz** ist dabei jede nicht berufsmäßige Tätigkeit für die Gemeinschaft zu verstehen.

Die Milizpflicht umfasst die Stellungspflicht, die Landwehrdienstpflicht bzw. die Zivildienstpflicht und die Hilfeleistungspflicht. Die Milizpflichtigen können frei zwischen Landwehrdienstpflicht und Zivildienstpflicht wählen.

- **Stellungspflicht** als Grundlage für die personelle Ergänzung des Bundesheeres bzw. der Zivildienstleistungen und als Maßnahme der Gesundheitsvorsorge. Die Tauglichkeit für den Wehr- bzw. Zivildienst ist gegeben, wenn der Milizpflichtige ohne wesentliche Einschränkung erwerbsfähig ist.
- **Landwehr- bzw. Zivildienstpflicht** als Ableistung des Wehr- bzw. Zivildienstes im Inland sowie allenfalls in den EU-Nachbarstaaten. Einsätze in sonstigen EU-Staaten oder Drittstaaten nur aufgrund freiwilliger Meldung des Milizpflichtigen.
- **Hilfeleistungspflicht** für die örtliche Gemeinschaft (Gefahrenabwehr auf Gemeindeebene/Katastrophenhilfe) nach Ableistung des Wehr- bzw. Zivildienstes.

Die **Dauer** des **Wehr- bzw. Zivildienstes** ist nach der tatsächlichen bzw. möglichen Beanspruchung (Gefahreneignung) abzustufen.

Zu Art 79 Abs 1 B-VG:

Das **Milizsystem** ist als ultima ratio der Gemeinschaft (Landesverteidigung) und als Kontrollfunktion des Souveräns durch die unmittelbare Mitwirkung des Volks an der bewaffneten Macht der Republik zu erhalten. Dies sichert zugleich die Aufwuchsfähigkeit des Bundesheeres. Der Anteil des Milizpersonals hat daher größer zu sein als der des Berufspersonals.